

Kriterien zur Lehrscheinverlängerung ab dem Jahr 2023

Zur Genese dieses Dokumentes: Im Landesverband Westfalen besteht mehrheitlich der Wunsch, dass die Kriterien, nach welchen beauftragte Kameradinnen und Kameraden im Namen des Landesverbandes in ihren Bezirken Lehrscheine verlängern dürfen, schriftlich und einheitlich fixiert werden. Zur Entwicklung eines einheitlichen Kriterienkatalogs sind auf dem Gemeinsamen Fachlehrgang 2021 im Rahmen eines Workshops von den anwesenden Bezirksvertreterinnen und -vertretern Ideen und Kriterien erarbeitet worden. Diese Ideen hat der Fachbereich Schwimmen/ Rettungsschwimmen aufgegriffen und daraus den untenstehenden Vorschlag erarbeitet. Dieser Vorschlag wurde durch die Leitungen Ausbildung auf dem Gemeinsamen Fachlehrgang 2022 bestätigt.

1. Kriterien (gilt für die Lizenzen 181, 182, 183)

1.1. Allgemeines

Die Rahmenrichtlinien der DLRG (10. Auflage) legen fest, dass die Fortbildung eines Lizenzinhabers immer in der jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen hat (beachte 2.). Die höchste Lizenzstufe ist jeweils Voraussetzung für die Gültigkeitsverlängerung der einzelnen Lizenzen und Qualifikationen.

Zur Verlängerung einer Ausbilderlizenz im Landesverband Westfalen müssen mehr als 50% der verlangten Fortbildungsstunden auf einer dafür ausgewiesenen fachlichen Fortbildungsveranstaltung erbracht werden. Eine fachliche Fortbildung greift Themen auf, die im direkten Kontakt mit dem Tätigkeitsfeld der Ausbilderlizenz stehen und der Weiterentwicklung der didaktisch/ methodischen Fertigkeiten im jeweiligen Fachbereich dienen.

Die Anerkennung externe Fortbildungen ist grundsätzlich zulässig, solange diese den oben genannten Kriterien einer Fortbildung entsprechen.

Lehrgänge, die für den jeweiligen Qualifikationserwerb erforderlich waren, können insgesamt nicht als Fortbildung anerkannt werden¹ (z.B. GGAB, Ausbildungsassistenten, Fachausbildung ...).

Die restlichen Fortbildungsstunden können durch Informationsveranstaltungen, Einweisungen, Erste-Hilfe-Kurse, etc. erbracht werden, solange sich diese mit dem Tätigkeitsfeld der zu verlängernden Lizenz in Verbindung bringen lassen.

Es wird empfohlen, dass bei der Lizenzverlängerung ein aktuelles Rettungsschwimmabzeichen (mindestens Silber) vorhanden ist.

Beispiel: Für die Verlängerung des Lehrscheins (181) müssen 15 Lerneinheiten (LE) an Fortbildungsstunden nachgewiesen werden. Mehr als 50% dieser Fortbildungsstunden müssen in einer fachlichen Fortbildung erfolgen. Dies bedeutet konkret, dass mindestens 8 LE in **fachlichen** Fortbildungen nachgewiesen werden müssen. Die restlichen 7 LE können durch Informationsveranstaltungen (z.B. über wichtige Neuerungen und Änderung) nachgewiesen werden.

¹ Ausnahme: Laut RRL (2019) Kapitel 6.3. kann durch eine vollständig besuchte Fachausbildung (45 UE) eine ungültige Lizenzreaktiviert werden. Dem folgenden kann eine **vollständig** besuchte Fachausbildung (45 UE) auch als Fortbildung anerkannt werden.

1.2. Referententätigkeit

Referententätigkeiten in den Vorstufenqualifikationen (Assistenten), dem Gemeinsamen Grundblock oder den Fachausbildungen sowie fachlichen Fortbildungen können im vollen Umfang der tatsächlich geleisteten „Referentenstunden“ als Fortbildungsstunden anerkannt werden.

Beispiel: Eine Lehrscheininhaberin unterrichtet bei der Fachausbildung „Lehrschein“ den Bewegungs- und Sportartbezogenen Bereich mit 5 LE. Diese 5 LE können als Fortbildungsstunden für die Lehrscheininhaberin angerechnet werden.

2. Hinweis Multiplikatoren Schwimmen/ Rettungsschwimmen (191)

Gemäß den Rahmenrichtlinien findet die Lizenzverlängerung in der höchsten Lizenzstufe statt. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren verlängern ihre Lehrscheine zusammen mit ihrer Multiplikatorenlizenz über die Geschäftsstelle des Landesverbandes.